

74. 1. Zur Verjährung der Gewährleistungsansprüche, wenn dem Verkäufer vertragsmäßig eine Verpflichtung zur Nachbesserung auferlegt wurde.

2. Zur Auslegung der Vertragsklausel, wonach der Verkäufer die Nachbesserung übernimmt, „ohne für weiteren Schaden zu haften“.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1919 i. S. 1. R. (Kl.),  
2. B. & B. (Nebeninterven.) w. Firma Joh. E. (Bekl.). II 90/19.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin verkaufte im Dezember 1916 an die Beklagte ein vierspindeliges Bohrwerk, das zur Munitionsherstellung bestimmt war. Die Maschine stammte von der Nebenintervenientin, deren allgemeine Lieferungsbedingungen auch dem Vertrage der Parteien zugrunde gelegt wurden. Unter dem Stichworte „Garantie“ lautet es in diesen Bedingungen: „Da wir für unsere Fabrikate nur gutes Material verwenden, gute Arbeit und regelrechte Konstruktion liefern, übernehmen

wir, natürliche Abnutzung ausgeschlossen, für unsere Maschinen und Apparate eine Garantie auf die Dauer von 3 Monaten, vom Tage der Absendung an gerechnet, in der Weise, daß wir alle Fehler, welche sich nachweislich mangels obiger Eigenschaften herausstellen sollten, in unsern Werkstätten auf unsere Kosten beseitigen oder Ersatzstücke liefern, ohne für Frachtausgaben und weiteren Schaden zu haften.“ Die Maschine kam am 6. März 1917 in einzelnen Teilen bei der Beklagten an und wurde von ihr selbst montiert. Nachdem sie in Betrieb genommen war, traten Mängel hervor, indem die Spindeln nach kurzem Gebrauche nicht mehr gerade bohrten. Auf die Klage der Beklagten, die die Klägerin an die Nebenintervenientin weitergab, schickte diese einen Monteur zur Prüfung und Abstellung der Mängel. Der Monteur arbeitete an der Maschine vom 11. April bis 12. Mai 1917, nach Behauptung der Beklagten ohne Erfolg.

Gegenüber der Klage auf Zahlung von 2139,25 *M* Restkaufpreis weigerte die Beklagte die Erfüllung und erhob widerklagend einen Schadenersatzanspruch von 26248,50 *M*. Die Klägerin wandte Verjährung ein, indem sie darauf verwies, daß ein Antrag auf Beweisführung erst am 24. September 1917 gestellt und die Widerklage am 3. Oktober 1917 erhoben worden war.

Der erste Richter wies durch Teilurteil die Widerklage wegen Verjährung des Schadenersatzanspruchs ab. Dagegen erklärte das Oberlandesgericht diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Dem Berufungsgericht ist ferner in der Verwerfung der Verjährungseinrede zuzustimmen. Die Nebenintervenientin hat einen Monteur geschickt, der sich im Einverständnis aller Beteiligten während der Zeit vom 11. April bis zum 12. Mai 1917 der Prüfung und Beseitigung des Mangels unterzog. Nach § 639 Abs. 2 BGB. war die Verjährung solange gehemmt. Daß diese Vorschrift für den Werkvertrag gegeben ist, während zwischen den Parteien ein Kaufvertrag abgeschlossen war, hindert ihre Anwendbarkeit nicht, da die beim Werkvertrage gesetzlich (§ 633 BGB.) vorgeschriebene Nachbesserungspflicht des Lieferers, auf der die Vorschrift beruht, von den Parteien rechtsgeschäftlich durch Bezugnahme auf die Bedingungen der Nebenintervenientin eingeführt war. Die Rechtslage war also völlig dieselbe (vgl. auch Staub BGB. § 377 Anm. 193a).

Wie weiter festgestellt ist, hat die Arbeit des Monteurs den Mangel nicht zu beheben vermocht. Da ein Angriff gegen diese Feststellung nicht erhoben ist, fragt sich nur noch, ob der Anspruch der Widerklage durch die Worte in der Garantieklausel „ohne für Frachtausgaben und weiteren Schaden zu haften“ ausgeschlossen war. Mit Recht bezieht

sich das Berufungsgericht für die Verneinung der Frage auf das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 87 S. 335. Allerdings verlangte der Käufer in dem damaligen Falle Wandlung, während hier Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert wird. Die Gründe, die in jenem Urteil niedergelegt sind, sprechen aber ebenso dafür, nach vergeblichem Nachbesserungsversuch auch den Schadensersatzanspruch zuzulassen. Nur von vornherein darf der Käufer, wenn der Vertrag eine Klausel der hier vorliegenden Art enthält, nichts anderes als Nachbesserung verlangen; hat diese zu keinem Erfolge geführt, so steht ihm die Wahl zwischen den Gewährleistungsansprüchen offen.“